

Insolvenzbekanntmachung

Datum: 30.10.2024
Gericht: Amtsgericht Chemnitz
Betreff: Entscheidungen im Verfahren
Unternehmen: Christian Scholten Cars GmbH

Amtsgericht Chemnitz - Insolvenzgericht
Aktenzeichen: 14 IN 985/17

In dem eingestellten Insolvenzverfahren über das Vermögen der Christian Scholten Cars GmbH, vertr.d.d. GF Christian Scholten Obere Hauptstraße 222c, 09228 Chemnitz, Amtsgericht Chemnitz, HRB 30497 vertreten durch den Gesellschafter [REDACTED]

ergeht am 30.10.2024 nachfolgende Entscheidung:

Der Aufhebungsbeschluss vom 21.10.2024 wird zu Punkt 2. wie folgt berichtigt:

2.Die Vornahme der Nachtragsverteilung gemäß § 203 Abs. 1 Nr. 3 InsO wird für folgende Vermögensgegenstände angeordnet:

|eventuelle Quotenzahlung in dem Insolvenzverfahren über das Vermögen des [REDACTED]
(Amtsgericht Charlottenburg, Az: 36 s IN 4428/22)

Gründe:

...

Rechtsbehelfsbelehrung:

|

Statthafter Rechtsbehelf: Sofortige Beschwerde / Erinnerung.

Einzulegen: Amtsgericht Chemnitz, Gerichtsstraße 2, 09112 Chemnitz; in Verfahren, die vor dem 1.3.2012 beantragt worden sind, auch: Landgericht Chemnitz, Hohe Straße 19 / 23, 09112 Chemnitz

Form:

Einreichung einer Rechtsbehelfsschrift; sie muss enthalten die Bezeichnung dieses Beschlusses (Datum, Aktenzeichen) und die Erklärung, dass dagegen der zulässige Rechtsbehelf (Beschwerde / Erinnerung) eingelegt wird. Die Beschwerde / Erinnerung kann auch durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle eingelegt werden.

Zugang für elektronisch signierte sowie für verschlüsselte elektronische Dokumente nur über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach; nähere Informationen unter www.egvp.de.

Frist:

Zwei Wochen. Die Frist beginnt mit der Beschlusszustellung. Im Falle der Inlandszustellung durch Aufgabe zur Post gilt der Beschluss drei Tage nach Aufgabe zur Post als zugestellt (bzw. zwei Wochen bei Auslandszustellung). Daneben genügt die öffentliche - auch auszugsweise - Bekanntmachung dieses Beschlusses im Internet www.insolvenzbekanntmachungen.de zum Nachweis der Zustellung an alle Beteiligten, auch wenn die Insolvenzordnung neben ihr eine besondere Zustellung vorschreibt. Die Bekanntmachung gilt als bewirkt, sobald nach dem Tag der Veröffentlichung zwei weitere Tage verstrichen sind.